

personaliter interesse, unde vices nostras devotis nobis sincere dilectis vicario in spiritualibus et nostrae curiae officiali generali commisimus.

Verum cupientes salutem nostrorum subditorum et praecipue pacem, tranquillitatem et unitatem sanctae matris ecclesiae et quo attentius pareant mandatis apostolicis, eisdem vicario et officiali ac aliis nostrae iurisdictioni praesidentibus iterum necnon vobis omnibus et singulis supradictis et vestrum cuilibet insolidum committimus atque in virtute sanctae obedientiae districte praecipiendo mandamus et sub censuris et penis in dictis literis contentis, quatenus, postquam harum serie fueritis requisiti seu alter vestrum fuerit requisitus, praelibatas literas apostolicas, quarum copiam post praesens nostrum mandatum iussimus subinseri, omniaque et singula in eis contenta in cancellis ecclesiarum et monasteriorum vestrorum ac alibi, ubi, quando et quotiens opus fuerit, Christifidelibus diligenter publicetis et intimetis ac publicari et intimari permittatis et faciatis omnesque utriusque sexus Christifideles, ut literis ipsis apostolicis in omnibus et singulis eòs et eorum quemlibet concernentibus sub eisdem censuris et penis in illis expressis respective pareant et obediant, realiter et cum effectu moneatis et requiratis, eatenus ultionem divinam et sanctae sedis apostolicae praedictae indignationem penasque et censuras in memoratis literis apostolicis contentas evitent ac alias et alia faciant, quae in eisdem literis mandantur.

Datum in Wormacia die Jovis ultima Januarii anno a nativitate Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo sub nostri vicariatus sigilli appensione.

Originaldruck auf der Staatsbibliothek Berlin Dg. 338. 8 Bl. in 4°.  
Als Titel:

[Bl. 1<sup>a</sup>] Bulla Contra. Errores | Martini Lutter et | Sequacium.  
Cū Mandato Reverendissimi | Domini Episcopi herbipolii

## Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen

Von Manfred Laubert

In seinem Friedrich Wilhelm IV. überreichten Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Provinz Posen von 1830—1841 bemerkt der scheidende Oberpräsident Flottwell: „Auch das innere Leben der evangelischen Kirchengemeinschaft ist durch den lutherischen Separatismus und einen sich auch in anderen Be-

ziehungen äußernden Sektengeist, auf eine bedenkliche Weise bedroht und angegriffen. Leider kann man dabei die evangelische Geistlichkeit nicht von allem Vorwurf freisprechen; es ist vielmehr nicht zu verkennen, daß das vorhandene Übel zum Teil durch ein zu starres Beharren in ihren Lehren und Ansichten und durch eine unduldsame, ja in vielen Fällen sogar feindselige Richtung gegen die zu anderen Glaubensansichten sich bekennenden Individuen, verschlimmert worden ist. Die gegenwärtige große Nachsicht und Duldsamkeit gegen die separatistischen Geistlichen wird dagegen für die Folge auch nicht geübt werden können. Jedenfalls ist sehr zu wünschen, daß, wenn die separatistischen Gemeinden eine förmliche Organisation erhalten, dadurch nicht neue Parteiungen hervorgerufen und die Spaltungen erweitert werden mögen“.

Die ersten Nachrichten über die zu jener Bemerkung Veranlassung bietenden altlutherischen Separatistenbewegungen in der Provinz<sup>1</sup> stammen aus dem Jahre 1832. Damals sandte ein in den Akten nicht genannter Verfasser, in dem man wohl ohne Zweifel den mit Sonderaufträgen von dem Minister des Inneren Freiherrn v. Brenn in die unruhige Ostmark entbotenen Regierungsrat Brown vermuten darf, diesem einen Bericht, worin er äußert: Schon seit mehreren Jahren besteht namentlich in Posen und Pinne eine religiöse Verbindung, die seit kurzem anfängt, auch nach außen hin sichtbar zu werden. Die Missionare der Bibelgesellschaft mögen den ersten Anstoß gegeben haben. Seit Jahren predigt in Posen besonders ein sich dort als Missionar der Gesellschaft zur Bekehrung der Juden aufhaltender Wermelskirch aus Bremen. Gerade die höheren Schichten der evangelischen Gesellschaft halten zu ihm; so soll er ein Kind des Generals v. Diest getauft und bald darauf dessen Gattin im Beisein

---

1) Bei der folgenden Darstellung sind die Oberpräsidialakten IX B c. 1, XXIV B 1 und C 1 a, 2 und 3 im Staatsarchiv zu Posen und Rep. 77. 415. 21, Rep. 84 XII. IV. Paket 47. 2 und Rep. 89 B. 8. 56 Bd. I und C. 42 Schles./Posen 19 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin benutzt. Für die allgemeine altlutherisch-separatistische Bewegung vgl. außer Wangemanns Sieben Büchern preußischer Kirchengeschichte, 1859/60, auch Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter Friedrich Wilhelm III., Bd. II, 1907, S. 251—321.

mehrerer Mitglieder der Sekte auf ihren Tod vorbereitet haben<sup>1</sup>. Die Leiche wurde in Pinne beigesetzt, um in geweihter Erde zu ruhen. Dort besteht bei Herrn v. Rappard<sup>2</sup> förmlich ein absonderlicher Gottesdienst, unter einem Prediger, den man fest anzustellen wünscht<sup>3</sup>, und in Formen, die weit über die Grenzen häuslicher Erbauung hinausgehen. In Prittisch (Kr. Birnbaum) ist es schon zu Streitigkeiten gekommen, da ein Teil der Gemeinde einen sektiererischen Prediger gewählt hat. Auf Mitteilung dieses Berichts erwiderte der Kultusminister Freiherr v. Altenstein am 16. Juli, daß Anzeigen über die Vorgänge in Pinne bereits früher bei ihm eingelaufen wären. Angeblich sollte das Provinzialkonsistorium von Berlin aus die Weisung empfangen haben, dem Vorgehen der Pietisten nicht entgegenzuwirken.

Die Sache ruhte nun genau ein Jahr. Erst am 4. Mai 1833 klopfte Brenn wieder bei seinem Kollegen an, weil nach einer Anzeige des pensionierten Kriegsrats Mühler über die Meseritzer Sekte die Angelegenheit nunmehr allerdings im Kirchen- und Schulinteresse, wie in allgemein polizeilicher Hinsicht nähere Nachforschungen angemessen erscheinen ließ. Das Ministerium des Inneren billigte dann aber die Auffassung des zum Bericht aufgeforderten Oberpräsidenten, daß die rein religiösen Zwecken dienenden Zusammenkünfte in der Stadt doch keinen so gefährlichen Charakter trugen, wie anfänglich vermutet war, hielt freilich, namentlich solange der interimistische Rektor der Stadtschule, Ehrenström, die Seele der Bewegung, am Orte blieb, ihre genaue Beobachtung und in Zukunft strenge Maßnahmen für notwendig<sup>4</sup>.

Altenstein fühlte sich auf diese Berichte hin genötigt, Konsisto-

1) Heinr. v. D. 1785—1847. — Zu W.s Anhängern gehörte auch Generalleutnant Wilh. Ludw. v. Sommerfeld, vgl. A. Henschel, Evangelische Lebenszeugen des Posener Landes, 1891, S. 329.

2) Carl v. R. 1794—1852; vgl. über ihn die — freilich einseitig günstige — Schilderung bei Henschel, S. 334 ff. und Wangemann a. a. O. III, S. 157 f.

3) Predigtamtskandidat Fritzsche; vgl. Werner, Gesch. d. evang. Parochien in der Prov. Posen, 1904, S. 260.

4) Votum von Geh. Rat Koehler vom 7. August. — Über E., einen etwas dunklen Ehrenmann, dessen Bekehrung unter starker alkoholischer Nachhilfe erfolgte, vgl. Wangemann II, S. 104 f.

rium und Regierung zu Posen am 30. August ausführliche Verhaltungsgrundsätze einzuschärfen. Sein Schreiben besagt: Die religiösen und politischen Streitigkeiten werden geschürt durch Ehrenström in Meseritz und Prediger Lasius<sup>1</sup> zu Prittisch. Das Einschreiten dagegen ist gemeinsame Sache der Regierung und des Konsistoriums. Daher erachte auch sein Ministerium die Ressortfrage für die untergeordnete und müsse darauf halten, daß die fernere Bearbeitung dieser schwierigen Sache womöglich eine gemeinschaftliche sei und wenigstens immer mit gegenseitigem Vorwissen und Einverständnis erfolge. Da Ehrenströms außerkirchliche Erbauungsstunden „einen sehr bedenklichen Charakter“ angenommen haben und seine Anhänger sogar gegen Maßregeln der Ortsobrigkeit in Masse aufgetreten sind, auch aus dem Dringen der meisten Einwohner auf seine Entfernung sich ergibt, welche Spannung und Mißstimmung herbeigeführt worden ist, kann ihm die Kirche nicht nach dem Wunsch seiner Parteigänger eingeräumt werden. Ebenso muß es bei dem Verbot der Erbauungsstunden in Privatwohnungen verbleiben. Besonderer Rüge bedarf es, daß er entgegen seinem protokollarischen Versprechen des Gehorsams gegenüber den Anordnungen der Provinzialbehörden, diese kurz darauf übertreten hat. „Diese Widersetzlichkeit, seine die Grenzen der christlichen Milde und Mäßigung überschreitenden und den Geist des Fanatismus atmenden Äußerungen in öffentlichen und Privatvorträgen und der Umstand, daß er durch eigene Schuld das Vertrauen (eines) so großen Teils der Ortsbewohner verloren hat, machen es dringend notwendig, daß der p. Ehrenström so schleunig als möglich in Meseritz außer Wirksamkeit gesetzt werde und vielleicht eine andere Anstellung erhalte“. Die Regierung sollte deswegen das nötige Verfahren einleiten. Zeigte sich durch die schon bestehenden kirchlichen Andachtsübungen das religiöse Bedürfnis eines Teiles der Gemeinde nicht befriedigt, so wären durch die ordentliche Ortsgeistlichkeit diese entsprechend zu vermehren. Gegen Lasius sollte das Konsistorium das Untersuchungsverfahren einleiten wegen Ungehorsams gegen Verfügungen der Regierung

1) Friedr. L.; vgl. Wangemann II, S. 105. Er wie Ehrenström gingen von rein pietistischen Grundlagen aus. Beider Männer Schuld ist es hauptsächlich, daß die Posener Bewegung auf weit tieferem Standpunkt blieb als die schlesische; vgl. Wangemann II, S. 104.

und des Oberpräsidenten, sowie wegen der gegen das Allg. Landrecht (T. II. Tit. XI, § 868) verstoßenden eigenmächtigen Ausschließung eines Kranken vom Abendmahl. Dem Oberpräsidenten wünschte der Minister, daß es ihm gelingen möge, „ein gemeinschaftliches und übereinstimmendes Wirken beider Behörden, wodurch allein eine schleunige und befriedigende Entwicklung der schwierig gewordenen Angelegenheit bedingt ist, zu vermitteln“. Da der Regierung für ein kräftiges Einschreiten mehr Organe als dem Konsistorium zur Verfügung standen, empfahl Altenstein, das weitere Vorgehen vorzugsweise in ihre Hand zu legen, wobei ihre Beschlüsse zuvor dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben werden sollten.

Dieser Altensteinsche Erlaß stammt ja etwa aus derselben Zeit, wo Altenstein auch auf die Unterdrückung der schlesischen Separatistenbewegung mit Energie Bedacht nahm; im November d. J. empfahl er bekanntlich dem König jene Maßregeln, wie Erneuerung der Strafbestimmungen gegen die Konventikel und dergl., die dann den königlichen Kabinettsordres vom 28. Februar, 9. und 10. März 1834 zugrunde lagen. In Posen führte das Verfahren gegen Lasius damals zu seiner Suspension vom Amt und später wegen wiederholter Verletzung gesetzlicher Vorschriften und insbesondere wegen fortgesetzter Abhaltung von sogenannten Konventikeln im Weg der Disziplinaruntersuchung zur Amtsentsetzung, wogegen er Rekurs einlegte. Ebenso wurde Ehrenström seines Amtes enthoben.

Im übrigen schweigen die Akten über die Posener Bewegung wieder ein Jahr. Im Spätsommer 1834 reichte Ehrenström wegen angeblich ungesetzlicher Verhaftung eine Immediatbeschwerde ein, deren Erledigung der König Altenstein und Brenns Nachfolger, v. Rochow, überließ. Obwohl der Meseritzer Bürgermeister offenbar etwas vorschnell gehandelt hatte, kamen die Minister doch überein, das Schriftstück lediglich ad acta zu nehmen, da der Bittsteller sich das Verfahren selbst zuzuschreiben und im allgemeinen nicht über zu harte Behandlung zu klagen hätte<sup>1</sup>.

---

1) Kab.-Ordre an Altenstein 11. Sept. 1834; Altenst. an Rochow 19. Jan.; Antw. 7. Febr. 1835.

Inzwischen war den Verfehmten ein Anwalt von zweifelhaftem Wert erstanden in dem schon genannten Erbherrn von Pinne, Karl von Rappard, bei dem sich eine bis zum Mystizismus gesteigerte Frömmigkeit in oft krankhaften Ergüssen Luft machte. Sein Haus war ein Mittelpunkt des Pietismus, der sich wie in dem pommerschen Trieglaff und in den Köpfen der mit Rappard befreundeten Gerlachs<sup>1</sup> freilich sehr gut mit romantischen Anklängen an den mittelalterlichen Feudalstaat und der starken Betonung ständischer Herrenrechte vertrug, die ihn nicht selten zu trotziger Auflehnung gegen die Ansprüche des modernen Staats verleiteten. Für die Begründung eines eigenen Kirchensystems in seiner Mediatstadt erbot er sich zu großen Leistungen, sofern ihm auf dessen Ausgestaltung weitgehender Einfluß eingeräumt würde<sup>2</sup>. Der entgegenkommende Monarch genehmigte denn auch durch Kabinettsordre vom 24. Februar 1835, daß der jeweilige Prediger unter Umgehung der durch Kabinettsordre vom 27. Januar 1829 getroffenen Bestimmungen von den Provinzialbehörden aus den ihnen vom Grundherrn präsentierten drei Kandidaten erwählt, aber ausdrücklich auf die Augsburgische Konfession verpflichtet und diese Vorschrift in die Kirchenmatrikel aufgenommen werde. Die gemachten Zusicherungen an Landdotation und Geldunterstützung durften in die Hypothekenbücher der Rappardschen Güter eingetragen werden. Schon vorher hatte Rappard in einem Schreiben vom 5. Februar 1835 nun auch Ehrenström und Lasius gegen Flottwells mündliche Äußerung in Schutz genommen, wonach beide nur christliche Lehrsätze für ihre im Grunde rein politische und demagogische Hetze vorschöben und sich in nichts von anderen Aufwieglern unterschieden. Der Oberpräsident hatte bisher aus Rücksicht auf die Persönlichkeit des Schreibers zu ähnlichen Belästigungen geschwiegen. Diesen umfangreichen Brief mit all seinen unverdauten Bibelstellen, naturrechtlichen Phrasen und Zitaten aus den alten Klassikern wie Plinius und Trajan erklärte er jedoch nicht als Privatmeinung

1) Otto v. G. hat wiederholt in Pinne gepredigt. Bei Rappards Tod notierte E. Ludw. v. G.: Mein ältester Freund von der Zeit an, wo unsere Kinderfrauen uns auf den Armen trugen (Aufzeichnungen aus dem Leben E. L. v. Gerlachs, herausgegeben v. Jakob v. Gerlach, 1903, II, S. 157).

2) Immed. Ber. Altensteins vom 17. Okt. 1834.

von Rappards auffassen zu können, sondern ihn als eine offizielle Einmischung in eine schwebende Untersuchung betrachten zu müssen, die reiflich erwogen und nach den bestehenden Gesetzen geführt würde. Wenn ich dagegen — fährt das Schreiben beachtenswerter Weise fort — den Wunsch gehabt habe, die früheren Vergehen des Lasius gegen gesetzliche und königliche Ordnung auf eine mildere Weise, nämlich durch eine angemessene Erklärung des letzteren, auszugleichen, so habe ich wohl am wenigsten erwarten können, diese Absicht von Ihnen auf die in Ihrem Schreiben ausgedrückte Weise gedeutet zu sehen. Ohne den Beweggrund dieser sehr befremdlichen Kritik näher prüfen zu wollen, sehe ich mich unter solchen Umständen zu der bestimmten Erklärung genötigt, daß ich die von Ihnen entwickelte Philosophie über die Pflichten der Untertanen zu Treue und Gehorsam gegen ihren Landesherrn — gipfelnd in dem Satz: man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen — ebensowenig weder teilen noch billigen kann wie die in der Angelegenheit versuchte, dem Jesuitismus nahe verwandte Deutung der Gesetze und der Verpflichtung zu ihrer Befolgung. Im übrigen erklärte Flottwell sich bei der gewählten Tonart jeder näheren schriftlichen oder mündlichen Erörterung enthalten zu müssen. Dem, wie seine eigenen zitierten Worte zeigen, offenbar schon damals milder als ein Altenstein gesonnenen und dementsprechend vermittelnden Flottwell war hier durch die Art des Rappardschen Schreibens ein Entgegenkommen unmöglich gemacht.

Von seinem Brief hatte Rappard eine Abschrift auch an Rochow geschickt, wodurch sie zu Altensteins Kenntnis gelangte. Da der Brief nicht nur über Rappards religiöse Anschauungen Auskunft gab, sondern auch höchst unziemliche Ausführungen enthielt, fand es der Minister bedenklich, einem solchen Manne den gewünschten Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten zu gestatten, und meinte sogar, daß der König entscheiden müsse, ob eine gerichtliche Ahndung der strafbaren Äußerungen unterbleiben könne. Der Monarch bestimmte zwar, daß es, so verworren und unangemessen Inhalt und Auffassung des Schreibens auch seien, doch bei den in der Ordre vom 24. Februar gemachten Zusicherungen bewenden solle. „Dagegen versteht es sich selbst, daß politisch v. Rappard in verstärktem Maße beauf-

sichtigt und den Nachteilen möglichst begegnet werden muß, welche infolge seiner geäußerten Grundsätze herbeigeführt werden dürften“<sup>1</sup>. Rappard hat dann noch wiederholt an Rochow, bei dem er wohl am ehesten für seine Anschauungen auf Verständnis hoffte, zu Gunsten von Lasius geschrieben, obwohl selbst er diesem nicht mehr in allem zu folgen vermochte, seit sich Lasius den schlesischen Separatisten offen angeschlossen hatte.

Der Hinweis auf diese Tatsache eines Zusammenhangs der Posener mit der schlesischen Bewegung hat den Minister offenbar mit besonderer Sorge erfüllt. Er wünschte bei aller Anerkennung der Ressortverhältnisse dringend, auf dem Laufenden gehalten zu werden; denn gerade die Vorfälle in der Nachbarprovinz, besonders in Hönigern<sup>2</sup>, zeigten, wie leicht derartige Ereignisse auch politisch und polizeilich von Bedeutung werden konnten. Auch andere Posener Nachrichten mußten in ihm ernste Besorgnis erregen. Eine vertrauliche Anzeige Browns vom 12. Februar 1835 berichtete ihm z. B. wieder von dem Treiben des Judenmissionars Wermelskirch, der gewöhnlich an den Sonnabendnachmittagen in der Garnisonkirche in Posen Gottesdienste hielt, die weniger der Judenbekehrung, in der seine Erfolge ziemlich negativ waren, als einer eng an ihn angeschlossenen Wahlgemeinde aus den höheren Ständen galten. Er war es auch, der hinter dem auf Wiedergewinnung der sich Separierenden bedachten Posener evangelischen Bischof Freymark<sup>3</sup> nach Meseritz und Prittisch fuhr, um die Gemeinden neuerlich zu verhetzen, und es sollte ihm gelungen sein, das kaum gestiftete Werk der Einigung wieder zu zerstören. Bei ihm hatte auch Lasius nach seiner Vertreibung aus Prittisch Aufnahme gefunden und setzte seine Tätigkeit fort. Brown schloß seine Anzeige: „Schon hat sich der Nachteil dieser Spaltungen in der evangelischen Kirche offen gezeigt, und es dürfte nicht befremden, wenn sich politische Umtriebe hier anschließen oder gleiche äußere Form anzunehmen versuchen“.

1) Kab.-Ordre v. 15. April auf Bericht v. 4. April 1835.

2) In Hönigern (Kr. Namslau) war man am 24. Dez. 1834 zur militärischen Exekution gegen die Gemeinde des Pfarrers Kellner geschritten. Vgl. die Aktenstücke bei E. Förster II, S. 516 ff.

3) Karl Andr. Wilh. F. † 1855. Er war vom König am 9. Jan 1832 zum „Bischof“ ernannt worden.



In denselben Monaten, wo die Posener altlutherische Bewegung so die Minister Altenstein und Rochow beschäftigte und ihrerseits zu Berichten an den König veranlaßte, hat sich auch Flottwell in den ihm und dem kommandierenden General des V. A.-K. v. Grolman zur Pflicht gemachten zweimonatlichen Immediatberichten genötigt gesehen, dem König ständig von der Angelegenheit Kenntnis zu geben.

Aus dem Bericht vom 3. Januar 1835 erfahren wir, daß Lasius und Ehrenström im September persönlich mit den schlesischen Altlutheranern in Fühlung getreten waren. Nach ihrer Rückkehr hatten sie ihre Werbearbeit mit solchem Erfolg wieder aufgenommen, daß acht Familien in Prittisch und fünf bis sechs in Meseritz sich förmlich von der evangelischen Kirchengemeinschaft losgesagt und unter sich Privattaufen veranstaltet hatten. Eine zweimalige gefängliche Haft gegen Lasius war wirkungslos geblieben. Der mit seiner provisorischen Vertretung betraute Oberprediger Stumpf<sup>1</sup> in Birnbaum vermochte sich der verirrtten Gemeinde bei der Größe seiner eigenen Diözese nur wenig anzunehmen. Der Oberpräsident regte deshalb dessen auch bald erfolgende Versetzung nach Prittisch an, wozu es freilich bei der schlechten Dotation der dortigen Stelle einer persönlichen Zulage von 600 r. jährlich und zum Umbau des Pfarrhauses eines Zuschusses von 480 r. aus dem königlichen Dispositionsfonds bedurfte.

Doch die Bewegung zog noch weitere Kreise. Nach dem Bericht Grolmans und Flottwells für Januar-Februar d. J. (vom 9. März) war allerdings ihr Umsichgreifen in Prittisch gehemmt, aber Wermelskirch und Pfarrer Kawel aus Klemzig (Kr. Züllichau) hatten es vermocht durch persönliche Überredung die schon wieder zur Landeskirche zurückgekehrten Familienväter zu neuer Abtrünnigkeit zu bewegen. Ferneren Versuchen dieser Art war zwar vorgebeugt, aber nun zeigten sich plötzlich auch in Samotschin in den mit Genehmigung des Konsistoriums stattfindenden Betstunden deutliche Spuren einer Hinneigung zum Separatismus. Darum war rasche Erledigung der Sache gegen Lasius zu wünschen, wovon sich ein beruhigender Einfluß auf die Gemeinden erwarten ließ. Dementsprechend wurde Altenstein an-

1) Aug. Friedr. S., 1787—1872; vgl. Henschel, S. 342 ff.

gewiesen, der in wiederholten Berichten die guten, aber durch Wermelskirch und Ehrenström später zu nichte gemachten Erfolge Freymarks hervorhob<sup>1</sup>. Wermelskirch erhielt vom Konsistorium die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über seine Tätigkeit, weigerte sich freilich, dieser zu genügen, weil er nicht Geistlicher der Landeskirche sei und sich deshalb nur gegen die Regierung zu verantworten habe. Der Minister widersprach aber dieser Auffassung energisch, da nicht gegen die festangestellten und darum der kirchlichen Autorität unterworfenen Geistlichen wegen ihres Separatismus nachdrücklich eingeschritten, den vom Ausland besoldeten oder von einem inländischen Privatverein ausgesendeten aber den Samen der Zwietracht auszustreuen gestattet werden könnte. Wermelskirchs Benehmen wurde dadurch noch auffälliger, daß er ursprünglich der reformierten Unität angehört hatte und für sie im Königreich Polen als Diakonus ordiniert war, jetzt aber im Interesse der Altlutheraner die Gemüter in ihrem Widerstreben gegen Agende und Union bestärkte. Wenn ihn Flottwell selbst anscheinend früher einmal aufgefordert hatte, das Vermittleramt zwischen Lasius und einem Teil seiner Gemeinde zu übernehmen, so durfte ihm nach dem völligen Ausbleiben des erhofften Erfolgs das keine Veranlassung bieten, seine Tätigkeit im entgegengesetzten Sinne zu erneuern. „In Erwägung der obwaltenden, nichts weniger als unbedenklichen Umstände, welche sich als das Vorspiel zu ähnlichen Unordnungen, wie sie in Schlesien kaum beseitigt sind, darstellen“, und mit Rücksicht auf die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens beantragte Altenstein, jenem die Ausübung seiner Funktionen als Missionar und die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste zu untersagen, wobei von seinem ferneren Benehmen abhängen sollte, ob ihm der Aufenthalt in Posen gestattet werden könnte. In diesem Sinne entschied der Monarch am 11. Mai.

Den besten Überblick über den damaligen Stand der Dinge gibt Flottwells Immediatbericht vom 17. April 1835. Er zeigt, daß sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln in Prittisch unter der Bezeichnung „evangelisch-lutherische Kirche“ eine förmliche Sekte gebildet hatte, deren Anhänger die kirchlichen Handlungen wie

1) Altenstein an den König 17. und 30. April; Antwort 4. Mai.

Taufen, Trauungen, Abendmahl von keinem Geistlichen der Landeskirche vollziehen ließen, sondern in Ermangelung eines anderen Predigers selbst vornahmen. Flottwell hatte sich an Ort und Stelle ein Bild zu machen versucht. Tags zuvor war trotz ausdrücklichen Verbots Lasius eingetroffen und erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen. Bei der Verhandlung des Oberpräsidenten mit den zwölf Rädelsführern ergab sich bei den Leuten die Meinung, es sei durch die Augsburgerische Konfession ausdrücklich angeordnet, daß die weltliche Behörde sich nicht in geistliche Angelegenheiten zu mischen habe, so daß also außerkirchliche Zusammenkünfte nicht von der Regierung untersagt werden dürften. Durch solche Verbote, sowie durch Einführung der Agende und Union schien ihnen die zugesicherte Freiheit in Glaubenssachen beeinträchtigt. Alle dem Staat hierin willfähigen Geistlichen hielten sie für Abtrünnige und glaubten, sie als lutherische Geistliche nicht anerkennen zu dürfen; so lange nicht ein rein lutherisches Konsistorium eingesetzt und von ihm die Anstellung anderer Prediger und die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung angeordnet sein werde, seien die Bekenner der Augsburgerischen Konfession genötigt, sich von der bestehenden Kirchengemeinschaft auszuschließen und kirchliche Handlungen unter sich auszuüben. Sie erklärten, daß unbeschadet aller Treue gegen den König keine menschliche Gewalt sie dahin bringen werde, von diesen Grundsätzen zu weichen, und daß sie eher alles erdulden als sich der bestehenden Kirchengemeinschaft anschließen würden. Diese Äußerungen schlichter Landleute, denen bisher die Augsburgerische Konfession und die oft von ihnen gebrauchte Bezeichnung „symbolische Bücher“ gewiß kaum dem Namen nach bekannt waren, ergaben deutlich, daß auf sie ein mächtiger äußerer Einfluß ausgeübt war und ihre anfänglich nur auf eine streng orthodoxe Anwendung der Heiligen Schrift und der darauf gegründeten Glaubenslehren gerichtete Gesinnung in ein ihrem Erkenntnisvermögen ganz fremdes Gebiet geleitet und ihren religiösen Eifer zu hochgradigem Fanatismus gesteigert hatte. Jede Vorstellung, der sie keine Gründe entgegenhalten konnten, wiesen sie mit der Erklärung ab, daß der heilige Geist sie noch nicht darüber erleuchtet habe. Auch der anfangs gern gesehene Pfarrer Stumpf erschien ihnen jetzt wie ein Abtrünniger und hatte nach eigenem Geständnis allen Einfluß

verloren. Es war höchstens zu hoffen, daß er der weiteren Ausdehnung des Separatismus werde Einhalt gebieten können, aber sehr zu bezweifeln, daß die bereits zur lutherischen Kirche übergetretenen Leute — es waren in Prittisch 70, in Meseritz 40, in Rogasen, Margonin usw. 50, im ganzen also 160 Personen — wieder Anschluß an die Landeskirche finden würden.

Flottwell hat sich in dieser Immediateingabe zum erstenmal auch eingehend über die zu treffenden Gegenmaßregeln, aber unter Ausschluß der beliebten Zwangsmaßregeln ausgesprochen, was er dann im Laufe desselben Jahres noch mehrfach wiederholt hat, ohne freilich bei Altenstein und dem Könige, trotz aller Unterstützung durch den Kronprinzen, damit durchzudringen<sup>1</sup>. Der Verlauf der Krisis mußte wesentlich von dem Einfluß der zuständigen landeskirchlichen Prediger abhängen, von denen freilich nur Stumpf höheres Vertrauen einflößte, während die anderen nicht genug Ansehen zu besitzen schienen, um der bei der Nähe Schlesiens zu befürchtenden Ausdehnung der Abspaltungsbewegung und der Auflösung aller kirchlichen Ordnung entgegenzuwirken. War damit dieser Weg der kirchlichen Beeinflussung der Separatisten wenig erfolgversprechend, so nicht weniger die Zwangsmittel der Altensteinschen Kirchenpolitik. Nach Flottwells Erfahrungen in der Behandlung von religiösem Fanatismus vermochten die gewöhnlichen gesetzlich vorgesehenen Strafmaßnahmen ihn nicht zu unterdrücken, sondern fortgesetzte körperliche und materielle Strafen verstärkten nur die mit gesteigerter Begeisterung verbundene Sehnsucht nach dem Glanz des Martyriums. Der Oberpräsident war deshalb im allgemeinen und hier im speziellen der Ansicht, daß die Abtrünnigen die angedrohten und zum Teil schon vollzogenen Strafen gern ertragen und durch ihr Beispiel zur Nachahmung anreizen würden. Eine gänzliche Nichtbeachtung der Sekte war freilich auch nicht rätlich, so lange man den eigentlichen Leitern der Bewegung die ungestörte Verbindung mit ihren Anhängern freigab. Vielleicht konnte durch das Abschnüren dieser Verbindung das Feuer aus Mangel an Nahrung zum Verlöschen gebracht werden? Ohne äußere Anleitung und ohne Zwang seitens der Regierung konnten die in ihren religiösen Begriffen noch

1) Vgl. E. Förster a. a. O. II, S. 305 f.

unausgebildeten Leute auf die Dauer mit den ihnen eingepflichten Bekenntnissen vermutlich nichts anfangen, so daß ihr Eifer erkalten mußte. Die Führer wußten freilich auch aus der Ferne zu wirken; es waren z. B. Prittischer Einsassen nach Breslau geschickt worden, um von dort Aufmunterung zu holen. Da die Zahl der Führer nun aber in den verschiedenen Provinzen beträchtlich sein mochte und bei ihrer zum Teil angesehenen Stellung gewaltsame Maßnahmen gegen sie eine in ihren Wirkungen unberechenbare Sensation erregen mußten, konnte die Anwendung rücksichtsloser Strenge gegen sie auch nicht als das richtige Mittel empfohlen werden. Sonach blieb nur der Ausweg, der Bewegung irgendeine gesetzliche Form zu geben und dadurch die dringendste Gefahr, nämlich die einer beständigen Auflehnung gegen die Regierungsgewalt auszugleichen und zugleich den Schein einer den Sektierern zum Vorwand dienenden religiösen Verfolgung zu entfernen. Ob sich hierfür die in Württemberg befolgte Praxis der Zuweisung eines kleinen Distrikts zur Ansiedlung und Errichtung eines abgesonderten Kirchensystems empfahl, konnte nur dem Allerhöchsten Beschluß anheimgestellt werden. Flottwell wurde bei dieser Andeutung durch die wahrscheinlich auch anderwärts gemachte Erfahrung bestärkt, daß sich unter diesen Separatisten fast lauter Familienväter befanden, deren Lebenswandel, Gesinnung und Handlungsweise sonst durchaus achtbar war, es also wünschenswert erschien, so weit möglich, harte Maßnahmen zu vermeiden, „besonders, wenn man erwägt, daß nicht eine verbrecherische Absicht, sondern nur religiöse Gewissensskrupel, welche durch äußern Einfluß in ihnen erregt worden, die Veranlassung zu ihrer kirchlichen Trennung gewesen sind“.

Flottwell schlug mithin hier den später wirklich betretenen Weg, Bewilligung des Rechts zu eigener Kirchenbildung, vor. Das war aber gerade das, was Altenstein dem König am meisten widerraten und was die Kabinettsordre vom 28. Febr. 1834 als das „Unchristlichste“ bezeichnet hatte. Kein Wunder, daß Altenstein auch jetzt dem Flottwellschen Vorschlag scharf widersprach<sup>1</sup>

1) Verfügungen Altensteins an Oberpräsident und Regierung vom 28. Mai und 9. Nov. 1835. Dazu E. Förster a. a. O. II, S. 305f. Über Altensteins starre Haltung vgl. auch Froböss in Haucks Realenzyklopädie<sup>3</sup> XII, S. 7.

und dessen Ausführung für unmöglich hielt, obwohl das geltende Preußische Allg. Landrecht mit der Möglichkeit der Loslösung einer Kirchengesellschaft von ihrer Religionspartei gerechnet hatte und der preußische Staat im 18. Jhd. der Herrnhutischen Brüdergemeine die Konzession nicht versagt hatte. Den Altlutheranern gegenüber sollte gleichwohl an der Idee der Einheit der evangelischen Landeskirche festgehalten werden, so daß nach wie vor der Weg des Zwanges gegenüber den Abtrünnigen als der einzig mögliche erschien. So ging man in Schlesien vor, wo ja mit dem Zusammentritt zu einer Synode in Breslau im Frühjahr d. J. die Bildung einer eigenen altlutherischen Organisation eingesetzt hatte. Diese Ereignisse in Schlesien verfolgte das Ministerium des Inneren mit großer Aufmerksamkeit. Die Regierungen zu Frankfurt a. O., Liegnitz und Breslau waren schon zu fortlaufender Berichterstattung angewiesen worden. Am 25. Juli wurde diese Anordnung auf die Provinz Posen ausgedehnt, um so mehr, „als bei den eigentümlichen Verhältnissen derselben der Separatismus ein besonders wirksames Element der Aufregung der Bevölkerung abgibt und bei der engen Verbindung der Sektierer unter sich und dem Fanatismus, zu welchem sie in blinder Anhänglichkeit an ihre Führer emporgeschraubt werden können, dort vorzugsweise eine fortwährende und genaue polizeiliche Aufmerksamkeit erheischt“. Die Anwesenheit von Wermelskirch und Auditeur Barschall<sup>1</sup> in Berlin gab zu dieser Anordnung noch besondere Veranlassung. An polizeilichen Maßnahmen ließ man es nicht fehlen.

Die Untersuchung gegen den zu Posen unter polizeiliche Aufsicht gestellten Lasius wurde auf Weisung des Kultusministeriums erst niedergeschlagen, nachdem er sich unter Verzicht auf sein Amt als zur evangelisch-lutherischen Gemeinde übergetreten bezeichnet hatte<sup>2</sup>. In Rogasen wurde von zwei zum Separatismus neigenden Justizbeamten einer versetzt, während der andere Besserung gelobte. Auch der neue pessimistische Bericht von Grolman und Flottwell vom 2. Oktober hat sich in Anlehnung an das herrschende System für eine Maßregelung der beiden Männer ausgesprochen,

1) Vgl. über B.: H. Steffens, Was ich erlebte X, S. 251. B. war bis 1835 Generalauditeur in Posen und wurde dann nach Cosel versetzt.

2) Regierungsvizepräsident Leo in Posen an Rochow 6. Sept. 1835.

die hinter der separatistischen Bewegung in der Stadt Posen und in Meseritz standen. Beiderorts hatten sich unter Leitung von Wermelskirch und Ehrenström „förmliche separatistische Gemeinden“ gebildet, und der letztere berief sich ausdrücklich auf die Vollmacht einer in Breslau errichteten sogenannten lutherischen Synode<sup>1</sup>. Beider baldige Entfernung aus der Provinz schien dringend zu wünschen. Diesem Begehren wurde bei dem Bremer Wermelskirch durch eine Kabinettsordre an Altenstein vom 8. November (auf Bericht vom 29. Oktober über allsonntägliche Abhaltung gottesdienstlicher Versammlungen) entsprochen. Die Regierung war auch mit einer Geldstrafe von 50 r. eingeschritten. Die gegen ihn und Lasius, der starker geschlechtlicher Verirrungen bei den Frauen in den von ihm verleiteten Gemeinden bezichtigt wurde, erhobenen Anzeigen wegen sittlicher Vergehen erwiesen sich allerdings bei näherer Prüfung als völlig haltlos<sup>2</sup>.

Obwohl Flottwell sich in dem letzterwähnten Bericht selber für eine Maßregelung zweier Führer ausgesprochen hatte, hielt er doch nach wie vor an seinen Bedenken fest und vertrat gegenüber Altensteins These, daß eine strenge Befolgung des bisher angeordneten Verfahrens am sichersten zum Ziele führen dürfte, erneut seinen Standpunkt in einem ausführlichen Bericht vom 23. November 1835:

Zur richtigen Würdigung meiner Ansicht ist zu unterscheiden:

1. Das Treiben der Individuen, die die bestimmte Absicht haben, die von ihnen zu gründende Kirche von der staatlichen Oberaufsicht ganz zu trennen und dadurch eine völlig vernunftwidrige Umwälzung des staatsrechtlichen Standpunkts der Kirche zu bewirken;
2. die auf religiösem Fundament beruhende Abneigung einer großen Zahl von Mitgliedern der evangelischen Kirche gegen eine Vereinigung zweier Konfessionen, die einerseits eine völlige Übereinstimmung in den kirchlichen Lehrsätzen nicht fordert, dagegen andererseits nicht dulden will, daß ein Teil der Gemeinde sich eines der von der Landes- oder unierten Kirche als authentisch anerkannten Glaubensbekenntnisses zum Symbol wähle und eine ihm entsprechende, bis zur Union üblich gewesene liturgische Form für einzelne kirchliche Handlungen annehme.

1) Vom 12. Sept. 1835; vgl. Wangemann II, S. 152 ff.

2) Flottwell an Rochow 9. Jan. 1836.

ad 1. Dieses Treiben darf allerdings nicht geduldet werden. „Ich betrachte es als eines der politischen Krankheitssymptome dieser Zeit, traue aber dem gesunden Organismus unseres Staatskörpers hinreichende Kraft zu, diesen ohnmächtigen Angriff ohne Anwendung außerordentlicher Heilmittel zu überwinden.“ Die Führer vernichten ihre eigene Kraft durch Übertreibungen, die sie um die allgemeine Achtung bringen und die Unhaltbarkeit ihres Systems dartun. Sie verdienen nur insofern Beachtung, als sie sich des Zwiespalts in der evangelischen Kirche bedienen und sich den Separatisten als Leiter aufdrängen, den diese Leute beunruhigenden religiösen Skrupeln eine ihren eigennützigen Absichten entsprechende Richtung geben und sich so der aus reiner Quelle entspringenden Stimmung zu ihrem Vorteil zu bemestern versuchen. „Dieses Bestreben ist vermöge der gegen die Separatisten von Staatswegen angewendeten Strenge, welche nur zur Steigerung des Religionseifers gereicht, nicht ohne Erfolg geblieben. Deshalb verdienen diese Leute zweifellos sorgfältige Beachtung, und ich bin nicht bloß mit ihrer Entfernung einverstanden, sondern halte auch die strenge Bestrafung jeder Verletzung der Gesetze für ganz notwendig, wobei ich auf die von der hiesigen Regierung dargestellte Unzulänglichkeit der bestehenden Strafgesetze Bezug nehme. Diesem verderblichen Treiben wird aber am sichersten durch die Beseitigung der Veranlassung zu dem bestehenden Zwiespalt in der evangelischen Kirche ein Ziel gesetzt werden.“

„Die zu 2. erwähnte Abneigung vieler Mitglieder dieser Kirche gegen die Vereinigung beider Konfessionen und das daraus hervorgegangene Bestreben zur Bildung besonderer Gemeinden . . . hat nämlich ihre Ausdehnung und eine so entschiedene Richtung hauptsächlich durch den Widerstand erlangt, den man ihr von Staatswegen entgegenstellt.“ Ob in der Union selbst oder dem zu ihrer Verbreitung angewendeten Verfahren der primitive Grund zu dieser Stimmung zu finden sei, dürfte nicht weiter zu erörtern sein, denn es genügt, daß ihr Vorhandensein und die Festigkeit der daraus hervorgegangenen Gesinnung ebenso unbestreitbar ist wie die Teilnahme und das Mitgefühl, das sie außerhalb der Separatistenkreise selbst in dem gebildeteren Teil des Publikums findet. Diese Teilnahme ist, wie ich nicht verbergen kann, namentlich durch die in der Olshausenschen Schrift<sup>1</sup> (S. 42/3) erwähnte, einer Verfügung des Breslauer Konsistoriums entnommene Allerhöchste Willensmeinung angeregt, weil deren Veröffentlichung, besonders hinsichtlich der Befugnis der lutherischen Gemeinden, sich einen Geistlichen ihres Bekenntnisses zu wählen, nicht erfolgt ist, und weil sie auch mit dem gegen die unionsfeindlichen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden angeordneten Verfahren nicht ganz in Übereinstimmung zu bringen ist.

1) Herm. O.: Was ist von den neuesten kirchlichen Ereignissen in Schlesien usw. zu erwarten? Leipzig 1835.



Ebenso unleugbar haben die bisherigen Geld- und Gefängnisstrafen gegen die Separatisten das Übel nur vermehrt. Nach den Berichten der Posener Regierung haben die in der Gegend von Prittisch vielfach vollstreckten Gefängnisstrafen „keinen anderen Erfolg gehabt, als die Gefängnisse zum Übermaß zu füllen, dagegen die Bestraften und deren Anhänger in ihrer Absonderung von der dortigen Gemeinde zu bestärken, und die Zahl ihrer Zusammenkünfte zu vermehren“. Sie hatten eine besondere Schule ohne kirchliche Unterweisung des Ortsgeistlichen errichtet, sie übten nach wie vor geistliche Amtshandlungen unter sich aus und betrachteten sich mit einem Wort als eine förmlich konstituierte Gemeinde. Dieselbe Wirkung äußerte sich in anderen Gegenden wie in Chwalin (Kr. Bomst), wo zwei nach ihrem Ritus getraute Leute zusammenlebten und erklärten, sich niemals von einem Geistlichen der unierten Kirche trauen lassen zu wollen. Ich habe mich durch eigene Unterredungen überzeugt, daß Vernunftgründe auf die Beteiligten gar keinen Einfluß ausüben, „daß vielmehr die Unklarheit ihres Bewußtseins, von dem Gefühl eines ihnen . . . zugefügten Unrechts und einer erlittenen Härte unterstützt, ihrer religiösen Ansicht eine unerschütterliche Festigkeit verleiht und in ihnen ein wirkliches Streben nach dem Verdienst des Märtyrerthums hervorruft“. Dabei war es gleichgültig, ob die religiöse Meinung der Separatisten sich auf eine Verschiedenheit in den Glaubenssätzen, die Annahme eines neuen Dogmas oder auf die Bekämpfung eines von der unierten Kirche angenommenen gründete, oder ob der Kampf nur um einen Gegenstand der kirchlichen Ordnung und das äußere Verhältnis der Kirche zum Staat geführt wurde. Denn „so deutlich sich die Häupter der Parthei ihrer Absicht bewusst sind, ebenso verworren sind die Vorstellungen der ununterrichteten Gemeindeglieder geworden, seitdem ihren anfangs ganz einfachen Wissensskrupeln gegen die Union und den Gebrauch der Agende diese vererbliche Ausdehnung und Richtung gegeben worden ist“. Deshalb erschien die Frage nicht mehr erheblich, ob die sogenannten Lutheraner den Namen einer religiösen Sekte verdienten oder nicht? „Wenn dagegen . . . die gänzliche Erfolglosigkeit und Unwirksamkeit der bisher gegen die Separatisten angewendeten Maassnahmen nicht mehr zweifelhaft sein kann: Ew. Excellenz auch, mit meiner vollen Uebereinstimmung, eine Verschärfung derselben nicht für rathsam erachten, so kann nur die Frage entstehen:

ob man, im Vertrauen auf den inneren Werth des Unionswerkes, sich damit begnügen soll, nur der verderblichen und strafbaren Tendenz der Partheihäupter durch nachdrückliche und strenge Beandlung ihres Beginns entgegenzuwirken, und dagegen die Berichtigung der irrthümlichen Meinungen der bethörten Gemeindeglieder der Zeit und der Einwirkung einsichtsvoller und frommer Geistlichen zu überlassen, ohne die Zusammenkünfte dieser Leute fernerhin einer Ahndung zu unterwerfen,

oder ob man die in mehreren Gemeinden dieser und der benachbarten Provinzen zu Tage kommende Abneigung gegen die Union, als eine bereits entschiedene und bestimmte Glaubensrichtung zu beachten [habe], und ob es deshalb nothwendig sei, dem daraus hervorgehenden Bestreben zur Bildung besonderer Gemeinden, und der ausschliesslichen Annahme des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, von vorne herein, durch Feststellung constitutioneller das Oberaufsichtsrecht des Staats streng festhaltender Grundsätze, entgegenzukommen?“

Bei bloßer Berücksichtigung dieser Provinz und in der Annahme, daß die Verbindung der sogenannten Lutheraner in Schlesien und Dresden gehemmt werden könnte, würde ich, einen starken Einfluß unserer Geistlichkeit vorausgesetzt, „unbedenklich und nur unter dem Vorbehalt gewisser Modificationen hinsichtlich der kirchlichen Amtshandlungen, für die erste Alternative stimmen. Sie hat jedenfalls vor den bisherigen Massregeln den Vorzug, dass sie jede Reaction vermeidet, und die Gemüther, statt sie wie bisher, in fortdauernder Spannung zu erhalten, allmählig zur Ruhe und Besonnenheit zurückkehren lässt, und den Einwirkungen einsichtsvoller und christlich gesinnter Geistlicher Raum gewährt“.

Die Sache hat aber einen tieferen Grund und schon zu große Ausdehnung, „als daß die vorhandene Spaltung auf diese palliative Weise ausgeglichen werden könne“. Daher bleibt nur der zweite Weg, und ich muß auf meine früher geäußerte Meinung zurückkommen. Sie bezweifeln deren Ausführbarkeit, wenn den landesherrlichen Rechten nichts vergeben und nicht anerkannt werden soll, daß die in den Unions- und Agendeangelegenheiten getroffenen Anordnungen geeignet gewesen wären, die Gemüther der sogenannten Lutheraner zu beruhigen. Diese Rücksichten haben bereits bei Erlaß der Kabinettsordre vom 10. März 1834 gegolten, wodurch die Geistlichen der unierten Kirche autorisiert sind, den Gemeindemitgliedern, die Bedenken haben, das Abendmahl nach dem Ritus der unierten Kirche zu nehmen, es nach dem früheren Ritus zu reichen. Sie walteten ebenso, als der König den lutherisch gebliebenen Gemeinden die Wahl eines ihrem Glaubensbekenntnis angehörenden Geistlichen gestattete. Wenn also der „fromme und milde Sinn“ des Königs die von vielen Seiten gegen die Union erhobenen Bedenken einer Beachtung gewürdigt hat, und wenn bei diesen Bewilligungen weder die Besorgnis erhoben ist, es könne den landesherrlichen Rechten etwas vergeben werden, noch es werde durch diese Anerkennung der separatistischen Gesinnung den der Stimme ihres frommen Landesherrn treu gebliebenen Millionen von Untertanen eine Verletzung zugefügt werden, so scheint auch dem Fortschreiten auf diesem Wege eine solche Rücksicht nicht mehr entgegenzustehen.

Ich meine, daß die landesherrlichen Rechte nur befestigt werden und an Ausdehnung gewinnen können, wenn der König öffentlich ausspricht, 1. daß auch innerhalb der Landeskirche, also auf Grund der

von ihm als symbola anerkannten Glaubensbekenntnisse sich Gemeinden bilden dürfen, die eines derselben zu ihrem ausschließlichen Symbol wählen; 2. daß die innere Organisation dieser Gemeinden durch Statuten festgestellt und diese von der Landesbehörde bestätigt werden sollen; 3. daß da, wo sich solche Gemeinden unter Trennung von einer schon bestehenden evangelischen bilden, die Entschädigung der ihrem kirchlichen Verbande treu gebliebenen Gemeinde nach gütlichem Übereinkommen oder nach einer Festsetzung der Regierung ohne richterliche Einmischung bestimmt werde; 4. daß die von solchen Gemeinden zu erwählenden Geistlichen von der dazu für alle evangelischen Kandidaten bestimmten Behörde geprüft und bestätigt werden, wogegen die Ordination nur durch einen ihrem Glaubensbekenntnis angehörigen Superintendenten erfolgen darf, wenn nicht Gemeinde und Kandidat ausdrücklich darauf Verzicht leisten; 5. daß diese Gemeinden in ihren äußeren Angelegenheiten denselben Staatsbehörden untergeordnet werden, die den der Landeskirche angehörigen Gemeinden vorgesetzt sind; 6. daß die so angestellten Geistlichen in ihrem Wandel und der Erfüllung ihrer Amtspflichten der Aufsicht der geordneten Behörden unterworfen bleiben, über Gegenstände der kirchlichen Lehre aber nur ihren Superintendenten verantwortlich sein sollen; 7. daß die Superintendenten aus den dem betreffenden Glaubensbekenntnis angehörigen Geistlichen von diesen erwählt und vom König bestätigt werden; 8. daß diese zur Abhaltung von Synoden befugt, aber deren Verhandlungen dem Provinzialkonsistorium einzureichen verpflichtet bleiben sollen; 9. daß ein entsprechendes Verfahren nach eingeholter Genehmigung bei den Generalsynoden stattfinden soll, deren Beschlüsse über die äußere Kirchenordnung der landesherrlichen Bestätigung vorbehalten bleiben.

Ich glaube, daß diese jedenfalls einer näheren Prüfung zu unterwerfenden Grundzüge für die Verfassung der lutherischen Gemeinden alles enthalten, was zur Herstellung des kirchlichen Friedens und der kirchlichen Ordnung erforderlich ist, ohne dem Wesen der Union als einer freien Gemeinschaft der evangelischen Glaubensgenossen und der frommen weisen Absicht des Königs wegen Bildung einer Landeskirche entgegenzutreten. Es werden dadurch zwar nicht die Ansprüche auf eine gänzliche Auflösung aller Verbindung von Kirche und Staat befriedigt, aber deren Anhängern ist nicht zu helfen und ihre Meinung kann um so eher unbeachtet bleiben, weil die Regierung bei einer solchen Einrichtung sich der Zustimmung der gewiß sehr zahlreichen Klasse wohlgesinnter und verständiger geistlicher und weltlicher Beschützer der Separatisten versichert halten kann, denen es nicht schwer fallen wird, ihren Einfluß auf die irre geleiteten Gemeindeglieder geltend zu machen und sie zur dankbaren Annahme der ihnen zugedachten Wohltat zu bewegen. Gegen alle, die sich dieser Ordnung nicht fügen sollten, wird dann die strengste, bis zur Landesverweisung auszudehnende Ahndung der Gesetze eintreten müssen, und sie wird sich um so wir-

kungsvoller erweisen, je größer die Milde und Duldung ist, die den Gegnern der Union gewährt wird.

Dieser überaus freimütige, großenteils von Flottwell selbst entworfene Bericht beurteilt die preußische Kirchenpolitik der letzten Jahre in einem für den Minister und auch für den König gewiß nicht erfreulichen Sinne, aber mit offenem Blick für die Tatsachen. Flottwells Gönner, der Kabinettsminister Graf Lottum, hielt es nicht einmal für zweckmäßig, ihn an allerhöchster Stelle vorzulegen; er bezeichnete einen solchen Schritt als unverträglich mit seiner amtlichen Stellung und vertröstete auf Altensteins zu erwartende Initiative. Der Bericht Flottwells zeigt, daß sich der Oberpräsident nicht nur mit dem Kopf, sondern auch mit dem Herzen sehr gründlich in die Frage vertieft hatte, und gerade seine Persönlichkeit hätte seinen Worten besonderes Gewicht verleihen müssen. Trotzdem eilten seine Ratschläge der Zeit voraus. Altenstein blieb bei seiner Meinung, daß die Separatisten staatliche Duldung als besondere Sekte schon deswegen nicht erlangen könnten, weil sie ja von den Bekenntnisschriften der lutherischen Konfession, von der sie sich trennen wollten, in der Lehre gar nicht abweichen, so daß also die rechtliche Voraussetzung zur Konstituierung als Sekte fehle. In diesem Sinne berichtete er an den König und bat um eine energische Zurückweisung der Anfrage Flottwells, der in derselben Angelegenheit am 10. Januar 1836 noch einmal an den König eine Eingabe richtete. Die ungnädige Kabinettsordre vom 17. Januar d. J. zeigte ihm, daß der König mit ihm höchst unzufrieden war, und daß Altenstein über ihn wiederum gesiegt hatte<sup>1</sup>.

Auch Rappard hatte übrigens seine Einmischung wieder für nötig gehalten. Er schrieb an das Posener Konsistorium, an Rochow, an Altenstein<sup>2</sup>, besonders wegen der Gemeinde Turowo (Kr. Samter) und ihres Gutsbesitzers Zahn. Sein Antrag ging dahin, die den Provinzialkonsistorien hinsichtlich der außerkirchlichen Privatandachten gegebene Instruktion dahin zu erweitern, daß den Teilnehmern nicht mehr die Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche zur Bedingung gemacht werde, sofern sie ihre Versammlungen nicht geflissentlich verheimlichten und den

1) Vgl. E. Förster II, S. 306.

2) 8. Aug. 1836.

Orts Pfarrern den Zutritt nicht verwehrten. Rappard legte dar, daß man die Separatisten, denen die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst gegen das Gewissen war, doch nicht durch Verbot der gemeinschaftlichen Privatandachten gleichsam einer geistigen Hungerkur unterwerfen könne, die ohne die grausamste Härte nicht durchzusetzen war, abgesehen davon, daß ein solcher Versuch höchst ungerecht und den Grundsätzen der Verfassung widersprechend erschien. Als treuer Untertan und Mitglied des ersten Standes fühlte sich der Erbherr auf Pinne deshalb verpflichtet, Rochow auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die entstehen müßte, wenn dem bisherigen Verfahren gegen die Separatisten nicht schleunigst ein Ende bereitet würde. Schon die Anwendung der gegen staatsgefährliche Versammlungen gerichteten Paragraphen des Allg. Landrechts (T. II. Tit. XX. § 185 bis 189) auf die Dissenters bewiese, daß man ihre Gewissenskrupel nur für Vorwand halte und ihren Verbindungen staatsgefährliche Absichten unterschiebe. Dann müßte ihnen aber aus Gerechtigkeit und Klugheit auch Gelegenheit gegeben werden, sich vor Gericht von solchen Vorwürfen zu reinigen. Man entziehe sich auch selbst die Mittel zur Überwachung ihres Treibens, wenn man sie zwingt, heimlich zu tun, was sie gern öffentlich tun würden. Man bestrafe sie wegen einer Sache, die sie für ihre dringendste Pflicht hielten, „ohne auch nur einmal zu untersuchen, ob es wirklich ein Verbrechen, oder höchstens ein Irrtum ist“. Rappard hielt es nunmehr für das letztere, wußte aber aus genauer Bekanntschaft mit Beteiligten, daß viele völlig ehrliche und aufrichtige Leute waren, die in der schlesischen Partei die unschuldig verfolgte Kirche Gottes sahen und sich ihr darum glaubten anschließen zu müssen; diese Leute konnten Zwangsmaßregeln nur in ihrem Wahn bestärken. Altenstein hatte ihm am 18. Oktober für die wohlmeinende Absicht dankend erwidert, daß er sich diesen Ansichten nicht anschließen vermöge. Die Separatisten hätten sich über alle Vorschriften hinweggesetzt und gegen alle behördlichen Anordnungen ein systematisches Widerstreben gezeigt, auch sich unter die Autorität einer von ihnen gebildeten Generalsynode gestellt<sup>1</sup> und sich ein eigenes Kirchensystem geschaffen; ihre Zu-

---

1) 1835; vgl. Wangemann II, S. 118 ff.

sammenkünfte überschritten das Maß der Privaterbauung in den Grenzen häuslicher Andacht. Solche groben, die öffentliche Ordnung auflösenden Ungebühnisse könnten nicht geduldet werden. Dagegen könnte sich der Bittsteller ein großes Verdienst erwerben, wenn er seinen Einfluß auf die der Ermahnung noch zugänglichen Gemüter benutzte, um ihnen zu zeigen, daß ihre Pflicht als Untertanen mit einem Gott wohlgefälligen Glauben nicht in Widerspruch stände.

Es vergingen noch Jahre, ehe man sich zu der Praxis der Duldung entschloß. Dagegen zeigen die Akten des Justizministeriums, daß auch in Posen vorläufig das Heil noch weiter vom Wege der Strenge erwartet wurde. Allerdings mußte nach einer Kabinettsordre vom 2. Januar 1837 für die Vollstreckung der erkannten Strafen immer die königliche Bestätigung eingeholt werden. So wurde gegen den Schneidermeister Sigismund in Birnbaum wegen verbotswidriger Anmaßung geistlicher Amtshandlungen und Abhaltung von Konventikeln eingeschritten, und da er bedeutenden Anhang hatte, sah Altenstein keinen Grund zur Strafmilderung<sup>1</sup>. Der Kreisphysikus Dr. Boeck in Fraustadt wurde mit Freiheitsentziehung belegt, weil er sich weigerte, den Täufer seines Sohnes zu nennen; seine Beschwerde wurde abgewiesen. Ähnlich erging es dem Arbeiter Zimmermann in Meseritz. Bei dem Hutmacher Fintsch in Posen bat Altenstein seinen Kollegen Mühler um Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, da Fintsch selbst in Sachen der ihm zur Last gelegten geheimen Konventikel um richterliches Gehör gebeten hatte<sup>2</sup>. In einem Fall war der Kultusminister allerdings zur Milde geneigt, wenn er um Niederschlagung der gegen den damals in Danzig weilenden Ehrenström erkannten Geldbuße von 50 r. oder 5 Wochen Gefängnis ersuchte. Aber bei der Halsstarrigkeit des Schuldigen stellte sich gerade diese Nachsicht hinterher als so schwerer Mißgriff heraus, daß der bitter enttäuschte Altenstein um schleunige Vollstreckung bat<sup>3</sup>.

Inzwischen hatte sich schon im Laufe des Jahres 1836 die Sachlage noch dadurch verschärft, daß, wie in Schlesien, so auch

1) An den Justizmin. v. Mühler 12. März 1838.

2) Schr. v. 15. Febr. 1840.

3) An Mühler 22. Juni 1839.

in Posen, infolge des Ausbleibens der Duldung unter den Separatisten eine starke Auswanderungssucht aufgekommen war<sup>1</sup>. Eine Anzahl Anhänger der lutherischen Gemeinden zu Meseritz, Tirschtiegel und Chlastawe (Kr. Meseritz) erklärten, daß sie, des langen Druckes um ihres Glaubens und Gottesdienstes willen müde, zur Vermeidung der gegen sie erneuerten Gewaltmaßregeln ihr Vaterland zu verlassen und nach Nordamerika auszuwandern wünschten, um Gott nach ihrer Väter Weise dienen zu können. Sie nahmen Flottwells Vermittlung wegen der Erteilung von Pässen, auch an die militärpflichtigen Individuen, und Hergabe des Reisegeldes aus öffentlichen Fonds in Anspruch. Diese Anträge waren teils unerfüllbar, teils nach der Verordnung vom 15. September 1818<sup>2</sup> zu prüfen. Mit Rücksicht auf Stand und Bildung der Bittsteller wagte Flottwell trotzdem keine selbständige Entscheidung zu treffen. Er gab ihr Gesuch am 14. Februar 1836 an Altenstein weiter. Die Übereinstimmung im Wortlaut der Gesuche und die gleiche Hand des Konzipienten begründeten die Vermutung, daß hier eine einheitliche Propaganda für Auswanderung und gemeinsame äußere Einflüsse am Werke waren. Deshalb war es von großer Wichtigkeit, diesen Spuren nachzugehen und die Aufwiegler nach der Verordnung vom 20. Januar 1820<sup>3</sup> zur Rechenschaft zu ziehen. Demgemäß wurden die beteiligten Landräte instruiert. Nach ihren Berichten meldete dann der Oberpräsident an Rochow und Altenstein am 5. März, daß nach den polizeilichen Recherchen in den Kreisen Meseritz und Bomst der Brief eines nach New-York ausgewanderten Schlesiers Zangler umlief mit einem Begleitschreiben, gez. Helling, worin er Freunde und Verwandte aufforderte, seinem Beispiel zu folgen. Die Auswanderungslust in Klemzig war offenbar durch diesen aus Buffalo stammenden Brief und durch den früheren Pfarrer Kawel erregt worden. Flottwell hatte bei den Regierungen der Nachbarbezirke Helling's Verfolgung erbeten. In Bomst waren Gegenmaßnahmen getroffen. Im Meseritzer Kreis bildete nach Ansicht des Landrats

1) Vgl. E. Förster II, S. 307 ff.

2) Verordn. wegen Aufhebung d. Edikts v. 2. Juli 1812 u. wegen der Auswanderung überhaupt. Ges.-Samml. f. 1818, S. 175 ff.

3) Verordn., die Verleitung zur Auswanderung betr. Ges.-Samml. f. 1820, S. 35. Sie droht Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren an.

von Zychlinski Ehrenström den geistigen Urheber der Bewegung. Er hatte sich der Polizeiaufsicht entzogen und wurde steckbrieflich gesucht. Kawel war nach Aussage einer Altlutheranerin in Hamburg und bereitete dort die Abwanderung vor, die in Schlesien schon in Gang sein sollte. Auch im Posenschen trafen mehrere der Bittsteller Anstalten zur Veräußerung ihrer Grundstücke, so daß eine schnelle Entscheidung am Platz war. Der Oberpräsident ließ freilich von allem abraten, was bei einer Verweigerung der Emigrationskonsense den Betreffenden Nachteil bringen konnte. Nachträglich war noch eine Bittschrift aus Prittisch eingelaufen, angeblich im Namen der ganzen abtrünnigen Gemeinde, die einige hundert Seelen zählen sollte. Da nach der genannten Verordnung die Regierungen zur Erteilung der Konsense nur ermächtigt waren, „wenn sie kein Bedenken dabey haben“, in diesem Fall aber die Besorgnis, daß das einmal gegebene Beispiel zahlreiche Nachahmer verlocken dürfte, ein solches Bedenken bildete, fragte Flottwell an, ob bei den fraglichen Gesuchen nach den allgemein festgelegten Grundsätzen verfahren werden sollte? Ebenso stellte er Maßnahmen anheim zur Unterbindung fernerer Einwirkung aus der Neumark, Schlesien, von Hamburg und Bremen her. Er selbst hatte die Ausdehnung der polizeilichen Untersuchungen auf den Kreis Birnbaum veranlaßt.

Für die Minister war die neue Königliche Kabinettsordre vom 7. Februar d. J. an Gottlieb Helling und Genossen auf ihr Gesuch vom 11. Januar maßgebend, worin der König die Gewährung von Reisezuschüssen ablehnte und, offenbar in etwas unbehaglicher Stimmung, den Bittstellern eröffnete, daß ihre Ansichten über Gewissensdruck auf einem Mißverständnis beruhen müßten, da von einem solchen keine Rede sei: „Nur von fanatischen oder übelwollenden Männern ist die Meinung beobachtet worden, als ob durch die Einführung der Kirchenagende das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntnis angegriffen worden sey, da doch die erneuerte Agende in den Hauptpunkten mit der von Luther selbst eingerichteten und als Norm empfohlenen Ordnung des Gottesdienstes weit vollständiger zusammentraf, als alle bisher in Gebrauch gewesen.“ Der König nahm also diese Begründung der Gesuche nicht an. Zur Verfolgung der Aufhetzer war das Ministerium des Auswärtigen um seine Mithilfe angegangen wor-



den<sup>1</sup>; auch in Berlin war man bei dem gleichzeitigen Hervortreten der Gesuche in drei Provinzen der Überzeugung, daß hinter diesen Gesuchen eine einheitliche Propaganda stand, so daß also die Führer bei der Vergeblichkeit ihrer Bestrebungen zur Störung der öffentlichen Ordnung nun dieses Mittel anzuwenden beschlossen hatten. Altenstein war der Meinung, daß man den Renitenten auch diesen Ausweg verbauen sollte. Eine direkte Versagung der Konsense hielt jedoch Rochow bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nicht für zulässig. Er stellte nur Altenstein anheim, ob und welche Versuche zu machen seien, um die Beteiligten im Weg der Güte von ihrer Verirrung zurückzubringen<sup>2</sup>. Am 23. Juli erging dann in Anlehnung an Rochows Votum ein gemeinsamer Ministerialerlaß an die Regierungen. Er führte aus, daß, aus wie irrigen Motiven die Auswanderungsgesuche auch hervorgehen mochten, doch ihre Versagung bei gehöriger Begründung weder statthaft noch ratsam erschien. Allein die Verführung der Bittsteller durch falsche Vorspiegelungen über die Beeinträchtigung des lutherischen Glaubens und die in fremden Weltteilen zu erlangende günstige Lage machten die größte Strenge bei Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse notwendig, während zugleich alles zu versuchen war, um die Irregeleiteten von ihren gefährlichen Täuschungen abzubringen. Deshalb sollte jede Regierung einen besonders sorgfältig ausgewählten Kommissar ernennen und durch ihn jede selbständige Person über die Gründe zur Abwanderung, die Art, wie der Entschluß gefaßt worden, und die Mittel zu dessen Ausführung vernehmen. Hierbei sollte der Kommissar sich bemühen, falsche Vorspiegelungen zu entlarven und durch geistlichen Zuspruch auf die rädigen Schäflein einwirken zu lassen. Dadurch hoffte man auch, die bisher sehr wenig substantiierten Anklagen wegen Verleitung zur Auswanderung wenigstens so weit zu erhärten, daß gegen diese Personen gesetzlich eingeschritten werden konnte.

Durch diesen Ministerialerlaß war auch Flottwells Antrag vom 24. Mai erledigt. Da die genannte Ordre vom 7. Februar zwar mit Rücksicht auf den von den Bittstellern angegebenen

1) Die beiden Ministerien an Ancillon 7. April 1836.

2) Votum für Altenstein 7. Juni 1836.

Grund eine unzweideutige Mißbilligung ihres Vorhabens, aber kein direktes Verbot desselben enthielt, so hatte er damals im Interesse eines einheitlichen Verfahrens seinerseits bei den Ministern geradezu darauf angetragen, den Separatisten unter Wahrung der gesetzlichen Vorbehalte die Emigration zu gestatten. Denn wiewohl der Staat durch die Abwanderung vieler arbeitsamer und zum Teil wohlhabender Familien einen beklagenswerten Verlust erlitt und diese wahrscheinlich einer ungünstigen Zukunft entgegengehen, mußte doch ihr Verbleiben das Übel der kirchlichen Spaltung vergrößern, während das Ausscheiden der hartnäckigsten und verschrobensten Anhänger der abweichenden Lehre mutmaßlich die Verwirrung lähmen und eine heilsame Ableitung dieser fanatischen Bestrebungen herbeiführen würde. Neben die Auswanderung nach Amerika trat übrigens bald eine solche nach Australien, wo sich auch Kawel eine neue Existenz zu schaffen hoffte. Dabei schoß eine englische Gesellschaft in London die Kosten vor, wobei als Triebfeder also der Wunsch Albions nach einer Vermehrung seiner Kolonialbevölkerung in Betracht kam. An demselben Tage, wo der eben genannte Ministerialerlaß erging, wurde es Ancillon anheimgestellt, wie weit sich etwa dem englischen Einfluß auf diplomatischem Wege entgegenwirken ließe<sup>1</sup>.

Daß man mit den gerichtlichen Maßnahmen gegen die Anstifter zur Auswanderung nicht überall zu Rande kam, zeigen mehrere Beispiele. Das Land- und Stadtgericht in Wollstein weigerte sich geradezu, gegen den Schmiedegesellen Tietz eine Untersuchung einzuleiten. Ebenso spröde verhielt sich die Meseritzer Parallelbehörde gegen den Händler Kalleske aus Brätz. Altenstein und Rochow trugen bei dem noch nicht hinlänglich geklärten Sachverhalt Bedenken, nach Flottwells Ersuchen durch das Justizministerium die Annahme der Denunziation zu veranlassen<sup>2</sup>.

Zur Ausführung des Reskripts vom 23. Juli bestimmte Flottwell den Oberregierungsrat Süvern als Kommissar. Er sollte

1) Altenstein-Rochow an Ancillon 23. Juli 1836.

2) Flottwell an Rochow-Altenstein 30. Mai; Leo desgl. 9. Aug.; Antw. 23. Juli 1836.

bei den Mitte September in Meseritz stattfindenden Verhandlungen mit dem Bischof Freymark zusammenarbeiten. Im Kreis Birnbaum war noch kein Gesuch eingelaufen, im Kreis Bomst nur zwei. Freymark war am 5. August von Altenstein noch darauf hingewiesen worden, daß sich ihm vorzügliche Gelegenheit bieten würde, die vorwaltenden Irrtümer durch freundliche Belehrung möglichst zu heben und den Leuten vorzuhalten, daß sie keine Ursache hätten, sich über Glaubens- und Gewissensbedrückung zu beschweren. Zu ihrer Beruhigung schien es vorteilhaft zu sein, eine Zeit lang besondere Gottesdienste unter besonders vertrauenswürdigen Geistlichen anzuordnen. Bei den von Süvern vernommenen Separatisten äußerte sich z. Z. ein dringendes Verlangen zur Auswanderung nicht. Einige erklärten augenblicklich, sie würden weit lieber in ihrem Vaterland verbleiben, sofern ihnen hier freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet wäre. Dagegen war von allen jede Annäherung an die unierte Kirche beharrlich abgelehnt worden. Flottwell trat der Ansicht des Kommissars darin bei, daß diese Menschen durchweg von der Leitung der schlesischen altlutherischen Zentrale ganz abhängig waren. Auch ihre Auswanderungsabsichten hatten sie wohl auf fremden Befehl vorgeschoben, um durch ihre Gesuche die königliche Entscheidung über die aus den Nachbarprovinzen zahlreich eingelaufenen Anträge günstig zu beeinflussen. In der Hauptsache blieb Flottwell aber bei seiner Auffassung vom 24. Mai, daß es zweckmäßig sein würde, den Gesuchen gegenüber sich auf strenge Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu beschränken. „Am wenigsten aber dürfte es . . . gegenwärtig, nachdem der religiöse Fanatismus der Separatisten einen so hohen Grad erreicht und durch die förmliche Organisation eines hierarchischen Bundes eine materielle Festigkeit erlangt hat, ratsam sein, sie durch irgendeine Konzession in kirchlicher Hinsicht in der Meinung zu bestärken, daß ihre Beharrlichkeit endlich zu siegen anfangen, und daß es also nur auf ein längeres Festhalten an ihren Lehrsätzen ankomme, um auch das Äußerste zu erlangen.“ War es früher nicht für angemessen erachtet worden, den Anträgen Gehör zu schenken, so schien der augenblickliche Zeitpunkt, in dem die Lenker dieser Richtung zwecks Erreichung ihrer selbstsüchtigen Ziele sich der Bewegung bemächtigt hatten, noch weit weniger zu Bewilligungen geeignet,

denen sicherlich weit ungemessenere Forderungen folgen würden<sup>1</sup>. Hier hat also Flottwell seinen früheren milderen Standpunkt betr. der kirchlichen Konzession der Altlutheraner wieder verlassen, während er in der Auswanderungsfrage zur Nachgiebigkeit neigte.

Genau den umgekehrten Weg gingen die beiden Minister Altenstein und Rochow in ihrem gemeinsamen Bericht an den König vom 28. November 1836, der dann den Anlaß zu der die nächste Zeit maßgebenden Kabinettsordre vom 2. Januar 1837 geworden ist<sup>2</sup>. In diesem zeigte sich noch einmal die ganze, schroff ablehnende Haltung des Königs, der den Antrag der beiden Minister auf polizeiliche Gestattung der besonderen religiösen Zusammenkünfte der Separatisten glatt abwies, aber andererseits den nur unter dieser Bedingung polizeilicher Duldung gestellten Antrag auf Verbot der Auswanderung annahm. Die Ordre bestimmte, „daß den lutherischen Separatisten in der Neumark, Schlesien, Großherzogtum Posen und in Pommern die Auswanderung nicht gestattet werde“. In diesem Sinne erging dann auch ein Reskript der beiden beteiligten Ministerien vom 24. Januar 1837, wonach den lutherischen Separatisten die unter dem Vorwand einer angeblichen Beschränkung ihrer Gewissensfreiheit erbetenen Konsense versagt werden sollten. Flottwells Auffassung war also wieder unterlegen. Aber die nächsten Monate zeigten überall die Unmöglichkeit der bisherigen Kirchenpolitik, so daß Altenstein nachgab und auch der König auf Grund eines erneuten gemeinsamen Antrages der beiden Minister unter voller Bankrotterklärung der bisherigen Politik durch Kabinettsordre vom 2. September 1837 gestattete, daß den Bittstellern „unter nochmaligem Vorhalt ihres Unrechts“ die Auswanderung „unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen“ frei gegeben werde, also ganz so wie es Flottwell längst angeregt hatte<sup>3</sup>. Weitere grundlegende Bestimmungen über die Behandlung der Abwanderer nach Amerika und Australien wurden durch Kabinettsordre vom 10. März 1838 an die Klemziger Petenten festgelegt.

1) An Rochow 11. Okt. 1836.

2) Vgl. E. Förster II, S. 308. 312.

3) Runderlaß d. Reg. zu Posen, Abt. d. Inneren an die Landräte 22. Okt. 1837.

In der Provinz Posen gelang es durch vorsichtige Behandlung der Sache eine Abwanderung nach Amerika ganz zu unterbinden, wogegen bis Ende Mai 1839 aus dem Kreise Birnbaum 3 Landbewohner nach Gostynin im Königreich Polen und aus den Kreisen Bomst, Meseritz und Samter vom Land 71 und aus den Städten 31, zusammen 102 Personen nach Südaustralien fortzogen<sup>1</sup>. Der Regierungsbezirk Bromberg blieb von der Auswanderungslust verschont<sup>2</sup>. Keinen Gebrauch gemacht hatte von der erteilten Auswanderungsbefugnis nur Herr Ehrenström<sup>3</sup>.

So war wenigstens das Ventil geöffnet, das auf dem Boden des vormodernen Konfessionsstaates seit der Zeit der Reformation stets bestanden hatte, das Recht der Auswanderung aus dem konfessionell nicht zusagenden Staatsgebiet. Diese Ordre hatte also schon eine wesentliche Erleichterung gebracht. Aber die leitenden Kreise wurden sich je länger, je mehr darüber klar, daß damit noch nicht genug getan sei. Die Klagen derer, die zur Auswanderung nicht bereit waren und im Lande Freiheit für ihr Gewissen forderten, und die Bedenken der Justizbehörden bis hinauf zum Justizminister von Mühler, der das Altensteinsche Zwangs- und Strafverfahren längst für ungesetzlich hielt<sup>4</sup>, drängten auf eine weitere Regelung. Auch in Posen blieb die Sache selbst nach Erlaß der Auswanderungsordre hoffnungslos verfahren. In seinem Geschäftsbericht für Dezember 1837 zeigte der Posener Polizeidirektor Freiherr von Hohberg am 4. Januar 1838 Rochow an, daß die separatistischen Umtriebe kein Ende nehmen wollen: Jede Woche gehen Anzeigen darüber ein trotz unaufhörlicher Untersuchungen und Bestrafungen. Alle Ermahnungen scheitern an der allgemeinen Äußerung, daß man sich durch keine Strafen von diesem Gebrauch werde abhalten lassen. Darum steht sehr zu bezweifeln, ob die bisherigen Mittel ausreichen werden, um den entstandenen Glauben zu ersticken und die Leute zu ihrer alten Kirche zurückzuführen. Nach dem

1) Hauptübersicht v. 6. Jan. 1840.

2) Schr. d. Reg. Abt. d. Inneren an Flottwell 4. Jan. 1840.

3) Er war 1838 mit Reisegeld ausgerüstet nach Danzig verwiesen, 1841 von da zurückgekehrt, 1844 in Hamburg verhaftet und auf die Festung Magdeburg gebracht. Schließlich ist er doch in Amerika geendet.

4) Vgl. E. Förster II, S. 309 ff.

Immediatzeitungsbericht der Bromberger Regierung für den gleichen Monat griffen die Umtriebe versteckt um sich. Die Sektierer wurden von Geistlichen geleitet, deren Ermittlung noch nicht gelungen war. Der Aufforderung des Königs zu verdoppelter Tätigkeit der Polizeibehörden<sup>1</sup> kam Rochow durch einen Erlaß vom 31. Januar 1838 und die Regierung durch einen solchen vom 6. Februar an die Landräte nach. Aber am 9. d. M. mußte sie anzeigen, daß die Verhandlungen ihres Kommissars, Regierungsassessors Lübke, in Margonin und Samotschin nicht zu dem vom Minister als erstrebenswert bezeichneten Ergebnis einer Ermittlung der Organe und Wege geführt hatten, wodurch die Zusammenkunft von Deputierten der altlutherischen Gemeinden in Berlin bewirkt worden war. Auch bei den Vernehmungen der Gemeindeglieder in Bromberg verweigerten diese hartnäckig die Auskunft über die Drahtzieher des Unternehmens. Bei ihrer untergeordneten Stellung vermochten sie die Organisation nicht zu übersehen, wiewohl sie eine allgemeine Kunde von dem Vorhandensein eines Generalkonsistoriums in Breslau besaßen, das mit ihnen durch Sendboten in Verbindung stand. Gegen Gewaltmaßregeln, soweit solche überhaupt als zulässig zu erachten waren, hegte die Regierung die allen Unterbehörden gemeinsame Abneigung, da sie die Gemüter leicht noch heftiger aufregen konnten. Auch hatten sich im Bromberger Departement die Verbindungen als ungefährlicher und weniger verbreitet erwiesen, als der erste Anschein erwarten ließ. Die Behörde hielt sich deshalb zu der Hoffnung berechtigt, daß die Bewegung wie bisher auch in Zukunft keinen erheblichen Anklang finden würde. Unter dem 7. April d. J. konnte die Regierung durch Zirkular an die Landräte verkünden, daß nach höherer Anordnung künftig vor Einleitung eines Strafverfahrens die den Antrag begründenden polizeilichen Ermittlungen ihr zur Entscheidung vorzulegen seien. Förmliche Untersuchungen durften also erst in ihrem Auftrag eingeleitet werden.

1840 wurde die Posener Regierung noch von den Ministern auf den neuerdings von Hamburg nach Neutomischel gekommenen cand. theol. Fritzsche (vgl. S. 46) wegen unbefugter Amtshandlungen hingewiesen. Damit erreichten auch in der Provinz Posen die

1) Kab.-Ordre an Altenstein-Rochow 20. Jan. 1838.

verfolgenden Maßnahmen ihr Ende. Bald darauf führte der Thronwechsel zu einer anderen Praxis. Friedrich Wilhelm IV., der schon als Kronprinz das Schicksal der Altlutheraner nach Möglichkeit zu mildern versucht hatte, gewährte ihnen nach seiner Thronbesteigung freie Glaubensübung unter ihren aus der Haft entlassenen Geistlichen und nach längeren Verhandlungen durch die sog. Generalkonzession von 1845 das Recht, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten. Der Erfolg bewies die Richtigkeit dieser Maßnahmen. Bereits im Juli 1841 schrieb der Nachfolger Hohbergs als Posener Polizeidirektor, von Minutoli, in seinem Geschäftsbericht: Herr Wagner leitet nach wie vor den Gottesdienst in der lutherischen Gemeinde, tauft und traut hier wie in der Umgegend; „es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Teilnahme an diesen gottesdienstlichen Versammlungen, seitdem dieselben nur polizeilich beobachtet, aber nicht gestört werden, durchaus nicht in dem Maße wie früher zugenommen hat“. So war wenigstens äußerlich der Friede wieder eingekehrt.

Da flammte plötzlich 1847 die Lust zur Auswanderung nach Südastralien nochmals wieder auf. Nach Ansicht der Posener Regierung durfte man freilich hoffen, daß die Altlutheraner nach den teils schon eingetretenen, teils in Aussicht gestellten Erleichterungen auf religiösem Gebiet von ihrem Vorhaben zurückkommen würden. Vorläufig beabsichtigten aber etwa 200 Personen einschließlich der Frauen und Kinder aus den Kreisen Birnbaum, Meseritz und Kosten bis spätestens zum 1. Juli das Land zu verlassen. Den sich in Posen aufhaltenden Prediger Oster hatten sie zur Begleitung bewogen und ihm eine Vokation erteilt. Wegen der Überfahrtskosten waren sie mit dem Kaufmann Delius aus Bremen in Verbindung getreten. Da nach seinen beschlagnahmten Papieren die Anregung nicht von ihm ausging, sondern bei den Emigranten selbst lag, hatte sich die Regierung zur Hintertreibung des Unternehmens auf Belehrungen durch die Landräte und das Polizeidirektorium beschränken müssen. Wesentlicher Einfluß war freilich dadurch nicht zu erwarten. „Für die Verhältnisse der hiesigen Provinz ist der durch die Auswanderung entstehende Verlust doppelt empfindlich, da die Auswanderer, welche teils aus Ackerbesitzern, teils aus Handwerkern bestehen, fast durchgängig

wohlhabend und insgesamt Deutsche sind“<sup>1</sup>. Man ersieht hier einen gegen die 30er Jahre unverkennbaren Fortschritt bei Behandlung der nationalen Frage, da dieser besonders schmerzliche Gesichtspunkt hier zum ersten Male Berücksichtigung findet, früher aber sogar von Flottwell völlig ignoriert wurde. Die wahren Auswanderungsmotive waren aber selbst nach der Überzeugung des altlutherischen Oberkirchenkollegiums in Breslau weniger in der bisher immer noch nicht erfolgten Ordnung der kirchlichen Verhältnisse als vielmehr ganz überwiegend in der damals in vielen Gegenden Deutschlands sich kundgebenden, durch allerhand Vorspiegelungen, auch durch Oster genährten allgemeinen Wanderlust zu suchen. Deshalb waren die Bemühungen der genannten Behörde und mehrerer Geistlicher der getrennten Lutheraner im Posenschen, die fraglichen Auswanderer von ihrem Entschluß abzubringen, ohne durchgreifenden Erfolg geblieben. Die Unsicherheit ihrer kirchlichen Zustände war dabei nur insofern von Einfluß gewesen, als man die bisher unverkennbar noch bestehenden einzelnen Mißstände und Konflikte stets als Vorwand benutzte und vermöge derselben in einem großen Teil der zur Emigration neigenden Leute selbst gegen das Oberkirchenkollegium Mißtrauen erweckte. Unter diesen Umständen erachtete der stellvertretende Vorsitzende des Kollegiums, Generallandschaftsrepräsentant und Geh. Justizrat a. D. von Haugwitz weitere Bemühungen für wirkungslos oder verspätet, da dem Vernehmen nach viele die Reise bereits angetreten hatten. Er konnte also nur den Antrag auf beschleunigte Entscheidung über die kirchlichen Gemeindeverhältnisse seiner Sekte wiederholen, weil dadurch am ehesten das hin und wieder durchbrechende Mißtrauen beseitigt werden würde<sup>2</sup>. Das Ministerium des Inneren beschränkte sich daher auf die Anweisung an die Posener Regierung, Osters Tätigkeit trotz ihrer Überzeugung von seiner Unschuld genau zu überwachen, da anderwärts der Verdacht bestand, daß er in gesetzwidriger Weise die Gläubigen zur Auswanderung anzuregen versuche<sup>3</sup>.

---

1) An Bodelschwingh 18. April 1847.

2) Der schles. Oberpräs. v. Wedell an Altensteins Nachfolger v. Eichhorn 31. Mai 1847.

3) Reskr. der II. Abt. v. 5. Juli 1847.



Damit schließen unsere Akten. Und auch in der Geschichte des Posener altlutherischen Separatismus war eine tiefe Zäsur erreicht. Denn bald darauf erfolgte durch die Spezialkonzession vom 7. August 1847 die weitere Gleichstellung der Anhänger der „evangel.-lutherischen Kirche in Preußen“ mit den übrigen Kirchen. „Die Landeskirche hatte gelernt, ruhig mit anzusehen, wie die auf einen toten Strang geratene Bewegung ihr stilles Sonderdasein weiterfristet“<sup>1</sup>.

---

1) M. Schian, Das kirchliche Leben der evangl. Kirche der Prov. Schlesien, 1903, S. 239.